

Deutsches Rotes Kreuz
Landesverband Hessen e.V.
Wohlfahrts- und Sozialarbeit
Richtlinie für das DRK-Besuchs- und Therapiehundewesen

Durch Beschluss des Landesausschusses der Bereitschaften vom 29.10.2013 wurde die Therapiehundearbeit in die Zuständigkeit der Wohlfahrts- und Sozialarbeit abgegeben. Die ursprünglichen Ordnungen Therapiehundearbeit „Aus-, Fort- und Weiterbildung“ sowie „Prüfung“ behielten durch Beschluss des Landesausschusses der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit am 04.04.2014 ihre Gültigkeit.

Die inhaltlich und redaktionell überarbeitete ursprüngliche Version wurde als „Richtlinie für das DRK-Besuchs- und Therapiehundewesen im DRK-Landesverband Hessen e.V.“ vom Landesausschuss der Wohlfahrts- und Sozialarbeit am 11.09.2020 beschlossen und vom Landesausschuss Ehrenamtlicher Dienst am 08.06.2020 genehmigt. Die Richtlinie tritt mit Datum vom 11.09.2020 in Kraft. Die Gültigkeit der bisherigen Aus-, Fort- und Weiterbildungsordnung sowie der Prüfungsordnung für Besuchs- und Therapiehunde erlischt mit Inkrafttreten der Richtlinie.

Richtlinie für das DRK-Besuchs- und Therapiehundewesen im DRK-Landesverband Hessen e.V.

Präambel

- § 1 Grundsätzliches
- § 2 Einsatzfelder, fachliches Handeln, Ziele des Einsatzes von DRK-Therapiehundeteams
- § 3 Fürsorgepflichten für den Einsatz
- § 4 Organisatorisches, Anbindung, Versicherung und Vergütung
- § 5 Einsätze außerhalb der Verbandsgliederung bzw. des Verbandsgebietes
- § 6 Meldepflichten
- § 7 Fortbildungsverpflichtung
- § 8 Übernahme der Richtlinie durch andere Organisationen
- § 9 Qualitätssiegel
- § 10 Geltungsbereich, Verbindlichkeit

Die Anlagen A und B sind Bestandteil dieser Richtlinie.

Anlage A – Ausbildungs- und Prüfungsbestimmungen für Therapiehundeteams in der DRK-Besuchs- und Therapiehundearbeit

Anlage B – Ausbildungs- und Prüfungsbestimmungen für Lehrkräfte in der DRK-Besuchs- und Therapiehundearbeit

Präambel

Die Richtlinie für das DRK-Besuchs- und Therapiehundewesen im DRK-Landesverband Hessen e.V. (nachfolgend Richtlinie Therapiehundewesen genannt) regelt den Rahmen und die Einsatzstandards für die Arbeit von Besuchs- und Therapiehundeteams im DRK-Landesverband Hessen e.V. Die Bestimmungen für die Ausbildung und Prüfung der Therapiehundeteams sind in der zugehörigen Anlage A dieser Richtlinie enthalten. Anlage B dieser Richtlinie regelt Ausbildung und Prüfung von Lehrkräften.

Ziel der Richtlinie ist Gewährleistung von Einheitlichkeit und Qualität hinsichtlich des Einsatzes von Therapiehundeteams.

Die Gesamtverantwortung dieser Richtlinie samt zugehöriger Anlagen liegt bei der Landesleitung der Wohlfahrts- und Sozialarbeit.

Die Bestimmungen der

- Satzung des DRK-Landesverbandes Hessen e.V.
- Ordnung Wohlfahrts- und Sozialarbeit im Landesverband Hessen
- Ordnung für Belobigungen, Beschwerde- und Disziplinarverfahren

sowie eventuelle Ausbildungsvorgaben des Bundesverbandes zur Besuchs- und Therapiehundearbeit gehen den Regelungen dieser Richtlinie für das DRK-Besuchs- und Therapiehundewesen im DRK-LV Hessen sowie deren Anlagen vor.

Ferner sind die Vorschriften des Tierschutzgesetzes sowie die Regelungen der Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz e.V., AK 10, Merkblatt 131.4 Hunde zu beachten.

§ 1 Grundsätzliches

- Zur besseren Lesbarkeit wird die weibliche Sprachform verwendet; die männliche Form gilt entsprechend.
- Der DRK-Landesverband Hessen e.V. wird im Folgenden Landesverband genannt.
- DRK-Besuchs- und Therapiehundeteams werden im Folgenden Therapiehundeteams genannt.
- DRK-Besuchs- und Therapiehunde werden im Folgenden Therapiehunde genannt.
- Die Fachbeauftragte für das Besuchs- und Therapiehundewesen wird im Folgenden Fachbeauftragte für das Therapiehundewesen genannt. Gleiches gilt analog für die Fachberaterin.
- Unter Einsatzstelle ist im Folgenden die Einrichtung oder der Dienst zu verstehen, in dessen organisatorischem Rahmen ein Therapiehundeteam aktiv ist.
- Ausbildungen, die vor Inkrafttreten der Richtlinie Therapiehundewesen und ihrer Anlagen erlangt wurden, behalten ihre Gültigkeit.
- Diese Richtlinie und ihre Anlagen sind für alle Ausbildungsträger, Lehrkräfte und Teilnehmerinnen verpflichtend.
- Änderungen dieser Richtlinie oder ihrer Anlagen bedürfen der formellen Zustimmung der zuständigen Gremien.
- Die Unterrichtseinheit (UE) ist die grundlegende zeitliche Einheit für die Aus-, Fort- und Weiterbildung. Eine Unterrichtseinheit umfasst 45 Minuten, ohne Berücksichtigung der Pausen. Die Unterrichtseinheiten sind vollständig als Präsenzzeit zu absolvieren. Zur Erreichung des Ausbildungsziels ist eine vollständige Teilnahme an allen UE erforderlich.
- Die Lehrunterlagen werden vom Landesverband herausgegeben.

§ 2 Einsatzfelder, fachliches Handeln, Ziele des Einsatzes von Therapiehundeteams

1. Einsatzfelder der Therapiehundeteams sind
 - Einrichtungen
 - Dienste der Altenhilfe
 - ambulante Hilfen auf Grundlage des SGB XI
 - Eingliederungshilfen für behinderte Menschen
 - Familienzentren
 - Kindertagesstätten sowie
 - Schulen gemäß Schulgesetz Land Hessen
 - Privathaushalte mit definiertem Bedarf
2. Im Einsatz sind alle Therapiehundeteams zur loyalen und vertrauensvollen Zusammenarbeit mit der Einsatzstelle verpflichtet.
Das Direktionsrecht der Einsatzstelle ist vorrangig.
3. Die Therapiehundeteams sind jedoch nicht dazu verpflichtet, etwas zu tun oder zu unterlassen, was im Widerspruch zu dieser Richtlinie steht oder dem Wohl des Tieres widerspricht.
4. Ziele des Einsatzes sind:
 - Sinnes- und Bewegungsanreize setzen
 - Sozialkontakte stiften
 - Kindern den artgerechten Umgang mit Hunden vermitteln
 - Ausdruck von Gefühlen erleichtern
 - Körperkontakt ermöglichen
 - Abwechslung schaffen
 - Einsamkeit abbauen
 - Freude schenken

§ 3 Fürsorgepflichten für den Einsatz

1. Alle in der Therapiehundearbeit Tätigen sind verpflichtet, zu jeder Zeit für einen vollständigen Impfschutz gem. Robert Koch Institut (RKI), Entwurmung (Nachweis) ihres Tieres zu sorgen. Das Gleiche gilt für regelmäßige tierärztliche Untersuchungen.
2. Wenn beim Hund eine infektiöse Erkrankung oder Schädlingsbefall vorliegt, dürfen solange keine Einsätze durchgeführt werden, bis eine tierärztliche Unbedenklichkeitserklärung vorliegt.

§ 4 Organisatorisches, Anbindung, Versicherung und Vergütung

1. Die in der DRK-Therapiehundearbeit Tätigen sind ehrenamtliche Helferinnen der DRK-Gliederung, mit der sie eine entsprechende Vereinbarung getroffen haben.
Ansprechpartner und Unterstützungsleistungen orientieren sich an der Organisation der betreffenden DRK-Gliederung.
Die konkreten Fragen des Einsatzes regeln die in der Therapiehundearbeit Tätigen unmittelbar mit der Einsatzstelle.
2. Die Eigentümerin eines Therapiehundes haftet für alle Personen- und Sachschäden, die ihr Therapiehund verursacht. Abweichende Regelungen sind mit der entsendenden Verbandsebene zu vereinbaren.
Für einen ausreichenden Versicherungsschutz sind sowohl die Therapiehundeführerin als auch die Verbandsgliederung des DRK verantwortlich für die der Einsatz erfolgt.
3. Der Einsatz von Therapiehundeteams im Verbandsgebiet des Landesverbandes erfolgt ehrenamtlich.

§ 5 Einsätze außerhalb der Verbandsgliederung bzw. des Verbandsgebietes

1. Einsätze außerhalb der Verbandsgliederung (OV oder KV) bedürfen der vorherigen Zustimmung der eigenen Gliederung sowie der Gliederung, in deren Gebiet der Einsatz stattfindet.
2. Einsätze außerhalb des Verbandsgebietes (LV) bedürfen der vorherigen Zustimmung der Landesleitung Wohlfahrts- und Sozialarbeit des eigenen Landesverbandes sowie des Landesverbandes, in dessen Gebiet der Einsatz stattfindet.

§ 6 Meldepflichten

Die in der DRK-Therapiehundearbeit Tätigen sind verpflichtet, der Einrichtung, der für sie zuständigen DRK-Gliederung und dem Landesverband Team Gesundheit und Soziales zu melden, wenn sich im Einsatz ein Personenschaden ereignet hat, an dem der Hund kausal beteiligt war.

§ 7 Fortbildungsverpflichtung

Die kontinuierliche Fortbildung ist wesentlicher Bestandteil der Sicherung der Qualität und der fachlichen Weiterentwicklung.

Die Therapiehundeteams sollen mindestens einmal pro Kalenderjahr eine Fortbildung bzw. Trainingsmaßnahme besuchen.

§ 8 Übernahme der Richtlinie durch andere Organisationen

Die Übernahme der Inhalte dieser Richtlinie Therapiehundewesen durch andere Organisationen wird begrüßt, soweit diese die Anwendung in der vorgegebenen Qualität nachprüfbar sicherstellen.

Sie ist dem DRK Landesverband Hessen zusammen mit möglichen anwendereigenen Ausführungsbestimmungen schriftlich anzuzeigen.

§ 9 Qualitätssiegel

„Geprüftes Therapiehundeteam“, ist ein Qualitätssiegel, das durch ehrenamtliche Mitarbeit, durch Geduld und Erlernen von Wissen, sowie Einüben von Fertigkeiten und ständigem Training erreicht wird.

§ 10 Geltungsbereich, Verbindlichkeit

Die Richtlinie für das DRK-Besuchs- und Therapiehundewesen im DRK-Landesverband Hessen e.V. und ihre Anlagen sind für die Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit aller Verbandsebenen innerhalb des DRK Landesverbandes Hessen e.V. verbindlich.